

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung des Landkreises Konstanz für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 48 Landkreisordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 8. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	521.783.172
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-528.283.172
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.500.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-6.500.000</b>

#### 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	519.902.092
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-528.283.172
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	5.843.724
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.455.102
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-47.958.700
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-44.503.598
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-38.659.874
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	44.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.400.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	35.600.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-3.059.874</b>

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **44.000.000 EUR.**

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **106.355.000 EUR.**

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **60.000.000 EUR.**

**§ 5**

**Kreisumlagehebesatz**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird festgelegt auf **34,00 v. H.**  
der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden

Konstanz, 8. Dezember 2025



Zeno Danner  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. April 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 23. Juni 2025 genehmigt. Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan ist auf der Homepage des Landkreises Konstanz wie folgt ab sofort einzusehen (Rubrik Landkreis & Politik>Kreistag>Kreisrecht):

<https://www.lrakn.de/landkreis+politik/kreistag/kreisrecht>

Konstanz, 24. Juni 2026



Zeno Danner

Landrat

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.